

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

18. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

h i e r : G e n e h m i g u n g n a c h § 6 B a u g e s e t z b u c h (B a u G B)

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit Verfügung vom 16.04.2026 die vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach in öffentlicher Sitzung am 26.02.2026 festgestellte 18. Änderung des am 17. Januar 1986 erstmals genehmigten Flächennutzungsplans gemäß § 6 des Baugesetzbuchs i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Landentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Baugesetzbuches (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB-DVO), jeweils in der aktuellen Fassung,

g e n e h m i g t.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Großrinderfeld und behandelt folgende Flächen:

1. Umwandlung der bestehenden Wohnbaufläche (W) im Gewann „Wolfsgarten rechts“ in eine landwirtschaftliche Fläche. Der Planbereich liegt nördlich der Ortslage Großrinderfeld und umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn.: 16959/1 z.T., 16960/0 z.T., 16961/0 z.T., 16962/0 z.T., 16963/0 z.T., 16964/0 z.T., 16965/0 z.T., 16966/0 z.T., 16967/0 z.T. und 16727/0 z.T. (Weg) der Gemarkung Großrinderfeld mit einer Größe von ca. 2,28 ha (Planbereich 1).
2. Umwandlung der bestehenden Wohnbaufläche (W) im Gewann „Brücklesweg“ in eine landwirtschaftliche Fläche. Der Planbereich grenzt westlich an den Ortsbereich Großrinderfeld an. Er erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn.: 17258/0, 17257/0, 17256/0, 17255/0, 17254/0, 17252/0, 17251/0, 17250/0, 17249/0, 17247/0 z.T. und 17248/0 z.T. (Weg) der Gemarkung Großrinderfeld auf einer Fläche von ca. 2,84 ha (Planbereich 2).
3. Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) im Gewann „Beund“. Der Planbereich liegt direkt angrenzend an die Landesstraße L578 am südwestlichen Ortsrand von

Großrinderfeld. Dieser umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn.: 18004/0 z. T. , 18005/0 z. T., 18006/0 z. T., 18007/0 z. T., 18008/0 z. T., 18009/0 z. T., 18010/0 z. T., 18011/0 z. T., 18012/0 z. T., 18013/0 z. T., 18014/0 z. T., 18015/0 z. T., 18016/0 z. T. und 18017/0 z.T. (Weg) der Gemarkung Großrinderfeld mit einer Fläche von ca. 0,47 ha (Planbereich 4).

4. Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) mit 1,09 ha und nordöstlich einer Grünfläche mit 0,31 ha im Gewinn „Zündmantel“. Der Planbereich liegt direkt angrenzend an die Landesstraße L578 am südwestlichen Ortsrand von Großrinderfeld. Dieser umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn.: 18156/0 z.T., 18157/0, 18158/0, 18159/0, 18160/0, 18161/0, 18162/0, 18163/0, 18165/0, 18166/0, 18167/0, 18167/1 und 18167/2 der Gemarkung Großrinderfeld mit einer Fläche von zusammen 1,40 ha (Planbereich 5).
5. Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung großflächige Einzelhandelsbetriebe im Gewinn „Zündmantel“ auf den Grundstücken Flst.-Nrn.: 18151/0, 18152/0, 18153/0, 18154/0, 18155/0, 18156/0 z.T. und 18169/0 z.T. (Weg) der Gemarkung Großrinderfeld mit einer Fläche von ca. 0,52 ha. Der Planbereich liegt ebenfalls direkt angrenzend an die Landesstraße L578 am südwestlichen Ortsrand von Großrinderfeld und grenzt direkt an die Wohnbaufläche „Zündmantel“ an (Planbereich 6).
6. Einbeziehung der beiden mittlerweile rechtskräftigen Bebauungspläne zur Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
 - „Zwei Hecken“, Gemarkung Ilmspan mit 1,26 ha (Flst.Nrn. 3468, 3468/1, 3475 z.T.), Darstellung als Wohnbaufläche (W) (Planbereich 7)
 - „Hohenberg“, Gemarkung Gerchsheim, mit Darstellung als Wohnbaufläche (W) (Flst.Nr. 7570 und Teilflächen von Flst.Nrn. 7571, 7572, 7573, 7908) und Grünfläche (7575, 8784 z.T., 7566, 7567, 7568, 7569, 7574, 7575, 7560 z.T., 7573 z.T., 8784 z.T.) (Planbereich 8)

Beide Bebauungspläne wurden im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.

Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 26.02.2026, erstellt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim. Beigefügt ist die Begründung mit Umweltbericht zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans vom 26.02.2026, ebenfalls erstellt von der Klärle GmbH.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung

Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, während den üblichen Dienststunden offen und kann auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 4 Absätze 4 und 5 GemO gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tauberbischofsheim, den 6. Mai 2026

Anette Schmidt
Bürgermeisterin